

Hinweis gem. § 49b Absatz 5 Bundesrechtsanwaltsordnung

Gemäß § 49b Absatz 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung weisen wir Sie hiermit darauf hin, dass sich unsere Gebühren aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ergeben und die zu erhebenden Gebühren unserer anwaltlichen Tätigkeit sich nach dem Gegenstandswert richten.

In Einzelfällen können vom oben stehenden Grundsatz abweichende Regelungen besprochen und sodann schriftlich, entsprechend den Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, vereinbart werden.

Soweit Sie weitere Auskünfte zu Gegenstandswert oder Kosten wünschen, können Sie dies zu Beginn des Gesprächs mit dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin erörtern.

Hinweis gem. § 12a Absatz 1 Satz 2 Arbeitsgerichtsgesetz

Gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 Arbeitsgerichtsgesetz haben wir Sie darüber zu informieren, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz eine Erstattung der Anwaltsgebühren auch dann nicht in Betracht kommt, wenn das Verfahren erfolgreich für Sie zum Abschluss kommt. Die durch unsere Tätigkeit entstehenden Gebühren und Auslagen erster Instanz haben Sie in jedem Fall selbst zu tragen.

Hinweis bezüglich der Informationen nach der DL-InfoV

Vor Abschluss des Anwaltsvertrages mit den Rechtsanwälten Camp, Funken & Kollegen wurden Sie über solche Informationen nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung informiert, wie sie sich aus dem Aushang und Handblatt vom 01.05.2019 ergeben.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Ihnen die Hinweise gemäß § 49b Absatz 5 Bundesrechtsanwaltsordnung, § 12a Absatz 1 Satz 2 Arbeitsgerichtsgesetz und die Informationen nach der DL-InfoV erteilt wurden.

Heidenau, den

Unterschrift

Camp, Funken & Kollegen, August-Bebel-Straße 26, 01809 Heidenau